



101. Handwerkerleistungen

erstellt am: 09.01.2009 gesendet am: 03.03.2009

Die Kosten für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie in Ihrer Steuererklärung bereits seit 2006 angeben. Durch das Konjunkturpaket I wurden die steuerlichen Förderungen für Handwerkerleistungen ab 2009 sogar verdoppelt.

Mieter, Wohnungseigentümer und Eigentümergemeinschaften können ab 01. Januar 2009 vom verdoppelten Steuerbonus für Renovierungen, Erhaltung und Modernisierung profitieren.

Zukünftig können 20% von maximal 6.000 €, also 1.200 € (bisher maximal 600 €) pro Jahr und Haushalt als Bonus von der Steuerschuld abgezogen werden.

Begünstigte Handwerkerleistungen können sein: z.B. Malerarbeiten; Modernisierung Badezimmer; Reparatur bzw. Austausch von Fenster, Türen und Böden; Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Kaminkehrer; Arbeiten an Dach oder Fassade; Pflasterarbeiten uva.

Wichtig ist, dass die Leistung im Haushalt des Auftraggebers erbracht wird, also die Arbeit tatsächlich im Haus oder der Wohnung ausführt wird und nicht in der Werkstatt des Handwerkers.

Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen werden. Materialkosten sind nicht begünstigt, lediglich die Arbeitsleistung, diese muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Die Zahlung muss unbar auf das Konto des Handwerkers erfolgen. Barzahlungen sind ausgeschlossen!

Seit 2008 ist es nicht mehr zwingend erforderlich die Belege mit der Steuererklärung einzureichen. Es reicht aus wenn man im Besitz der entsprechenden Unterlagen ist. Allerdings kann das Finanzamt selbstverständlich jederzeit die entsprechenden Unterlagen anfordern.

Tipp:

Für Handwerkerleistungen, die keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, jedoch auch im eigenen Haushalt erbracht werden z.B. Fensterputzen oder Reinigungsmaßnahmen kann noch der zusätzliche Steuerbonus von 20% der Lohnkosten maximal 600,- € jährlich in Anspruch genommen werden.